

4. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Norderstedt des Kreises Segeberg vom 11.07.2011

Auf Grund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 01.12.2022 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Norderstedt des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 erlassen:

§ 1 Änderungen

1. § 4 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

§ 4 Erhebung von Verwaltungsgebühren

(1) Das BBZ ist berechtigt, im Rahmen seines Aufgaben- und Wirkungsbereiches eigene Satzungen zu erlassen, insbesondere Gebührensatzungen sowie Anstalts- und Benutzungssatzungen.

2. Die bisherigen §§ 4 – 18 werden zu den §§ 5 bis 19.

3. Im neuen § 12 (vormals § 11) erhält Abs. 2 Satz 4 folgende neue Fassung:

Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 24 22,50 Euro, maximal 190 180 Euro pro Tag.

4. Im neuen § 12 (vormals § 11) erhält Abs. 3 Satz 2 folgende neue Fassung:

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 9 Euro, höchstens jedoch 19 18 Euro pro Sitzungsteilnahme

5. Im neuen § 17 (vormals § 16) erhält Abs. 1 folgende neue Fassung:

(2) Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und der Abgabenordnung für

Schleswig-Holstein entsprechend und -hinsichtlich der Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger, singemäß. (§ 19 KrO). Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes.

§ 2 Inkrafttreten


Diese 4. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Norderstedt des Kreises Segeberg vom 11.07.2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde gemäß § 103 Satz 3 SchulG durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde mit Erlass vom 15.12.2022 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den

16/12/22


Jan Peter Schröder
Landrat

Siegel

